



Jugendordnung

Amateur-Schwimm-Club Duisburg e.V.

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Vereins. Durch sie werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt.

1. Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) des Vereins sowie die gewählte Führung der Jugend.

2. Aufgaben

Die Vereinsjugend ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie handelt ausschließlich unter Beachtung der Satzung und dieser Ordnung. Ihre Hauptaufgabe ist die Förderung und Sicherheit der Jugend. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellt.

3. Jugendversammlung

Oberstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand lädt zur ordentlichen Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung geschieht digital (per E-Mail oder App) sowie als Aushang und per Beitrag auf der Vereinswebsite (www.ascd.de). Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 10. und bis einschließlich dem vollendeten 20. Lebensjahr ist mit jeweils einer, nicht übertragbaren Stimme, stimmberechtigt.

Die Jugendversammlung findet alle 2 Jahre (in Jahren mit ungerader Jahreszahl) statt und wählt dort den Jugendvorstand sowie die Beisitzer. Der Jugendvorstand ist das Bindeglied zwischen Gesamtvorstand und Jugend. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Sie kann nach Antrag auch durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Die Wahl geschieht mit einfacher Mehrheit.

Neben der ordentlichen Jugendversammlung kann auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Diese muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Protokollant wird vor der Jugendversammlung vom Jugendvorstand bestimmt. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung auf der Vereinswebsite (www.ascd.de) zu veröffentlichen.

4. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand (mindestens 18 Jahre alt) sowie maximal 8 Beisitzern (mindestens 14 Jahre alt).

Der Jugendausschuss ist ausführendes Organ der Vollversammlung. Er tritt nach Bedarf auf Weisung des Jugendvorstandes zusammen. Der Jugendausschuss sollte mindestens zweimal pro Jahr tagen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendvorstandes. Über diese Sitzungen ist Protokoll zu führen.

5. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand muss volljährig sein, da er Teil des Gesamtvorstandes ist. Er führt den Jugendausschuss. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Jugendvorstandes kann der Gesamtvorstand übergangsweise einen neuen Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung benennen.

6. Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde durch die Jugendversammlung am 07.11.21 beschlossen und durch den Gesamtvorstand am 13.04.22 bestätigt. Alle bisherigen Jugendordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.